

**Achtzehnte Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung**

- **Auswertung der Stellungnahmen**
- **Beschluss der Verordnung**

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14.07.2014

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (95) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken (Beilage 5.1) wird zugestimmt.
2. Die beiliegende Achtzehnte Änderung des Regionalplans (Beilagen 5.2 und 5.3) und der Erlass der Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) (Beilagen 5.4 und 5.5) werden beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

Für die Geschäftsstelle:

Für das Protokoll:

REGIONSBEAUFTRAGTERfür die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vomUnser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr AnsprechpartnerE-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de

24/RB7

Thomas Müller

Telefon / Fax
0981 53-

1431 / 5431

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 441

Datum

03.07.2014

**Fortschreibung der Windkraftkonzeption Region Nürnberg
18. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalplan des Planungsverbands Region Nürnberg enthält bereits seit 01.01.2006 ein Windenergiekonzept mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten. Dieses wurde bereits mehrfach aktualisiert und fortgeschrieben (14., 15., 16. und 17. Änderung des Regionalplans). Das Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans betrifft Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft, die im Rahmen der 15. und 17. Änderung des Regionalplans abgeändert wurden (weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich) oder darin neu vorgeschlagen wurden und eine erstmalige Beteiligung durchlaufen. Dieses Verfahren soll nunmehr zum Abschluss gebracht werden.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und mit entsprechenden Beschlussempfehlungen versehen. Diese können Sie den beigefügten Auswertungsunterlagen entnehmen.

Der rechtsverbindliche Stand der regionalplanerischen Windkraftkonzeption umfasst insgesamt ca. 740 ha Vorranggebiete Windkraft und ca. 1.780 ha Vorbehaltsgebiete Windkraft. Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass die Windkraftkonzeption der Region Nürnberg (sofern den Beschlussempfehlungen zur 18. Änderung des Regionalplans gefolgt wird) nachfolgend ca. 1.255 ha Vorranggebiete und ca. 2.470 ha Vorbehaltsgebiete Windkraft umfassen würde.

Da auch immer wieder Fragen zu den Konsequenzen einer möglichen „10-H-Regelung“ an die Geschäftsstelle des Planungsverbandes bzw. den Regionsbeauftragten herangetragen werden, auch hierzu einige Ausführungen:

Wie bereits berichtet, wird derzeit auf Bundesebene beabsichtigt, den Bundesländern durch eine Länderöffnungsklausel im BauGB die Möglichkeit von eigenständigen, höhenbezogenen Abstandsregelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen einzuräumen. Es wurde bereits angekündigt, dass der Freistaat Bayern hiervon Gebrauch machen wird und eine Änderung der BayBO (sog. „10-H-Regelung“) anstrebt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach**Dienstgebäude**
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörnerhaus**Weitere Dienstgebäude**
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1**Telefon** 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>**Öffentliche Verkehrsmittel**
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien**Frachtschrift**
Promenade 27, 91522 Ansbach

Setzt man beispielsweise eine heute gängige Anlagenhöhe von 200 m an, so würde der zu Siedlungsgebieten einzuhaltende Abstand 2.000 m betragen. Eine (bereits im Planungsausschuss vorgestellte) Überprüfung hat ergeben, dass unter dieser Prämisse kaum sinnvolle Gebiete innerhalb unserer Region verbleiben würden. Der Änderungsentwurf der BayBO sieht aber Möglichkeiten vor, dass auch unterhalb eines Abstandes der 10-fachen Anlagenhöhe Vorhaben möglich sein sollen, wenn auf konsensualer Basis kommunale Bauleitplanungen (Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich) betrieben werden.

Wenn die geplanten gesetzlichen Neuregelungen Rechtskraft erlangen, ändern sich damit gewissermaßen auch die „Spielregeln“ für die Regionalplanung. Die im Regionalplan enthaltenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft wären verstärkt als Angebotsplanung für die Kommunen zu betrachten, die im Rahmen der Bauleitplanung darauf zurückgreifen können. Kommunale Windkraftplanungen außerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete werden weiterhin nicht möglich sein, da sich diese im Ausschlussgebiet des Regionalplans befinden würden und damit den raumordnerischen Zielen widersprechen würden.

Eine Anmerkung: Beschlussempfehlung Nr. 43 sieht die Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 24 (Stadt Lauf a.d. Pegnitz) vor. Da es sich um die Streichung eines rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebietes (auf der Basis einer neuen fachlichen Beurteilungsgrundlage) handelt, ist hierfür in rechtlicher Hinsicht ein Fortschreibungsverfahren erforderlich. Sofern also dem Beschlussvorschlag „Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 24“ gefolgt wird, wird die Umsetzung Bestandteil einer künftigen Fortschreibung des Kapitels Windkraft sein.

Mit freundlichen Grüßen

Müller

3 ENERGIEVERSORGUNG**3.1 Erneuerbare Energien****3.1.1 Windkraft**

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutende Windkraftanlagen in der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutender Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 36 (Markt Wachenroth/Stadt Höchstadt a.d. Aisch/Markt Lonnerstadt/
gemeindefreies Gebiet)
- WK 38 (Markt Eckental)
- WK 40 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)
- WK 41 (Stadt Langenzenn)
- WK 42 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 73 (Markt Thalmässing)
- WK 74 (Stadt Greding)
- WK 80 (Stadt Abenberg)
- WK 81 (Stadt Abenberg)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 12 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutender Windkraftanlagen sind raumbedeutende Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

- 3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 39 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 46 (Markt Wachenroth)
- WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Hemhofen)
- WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Röttenbach)
- WK 54 (Gemeinde Weisendorf)
- WK 55 (Gemeinde Weisendorf/Gemeinde Oberreichenbach/Gemeinde Aurachtal)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen)
- WK 82 (Markt Weisendorf)

Landkreis Fürth

- WK 7a (Markt Roßtal)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)
- WK 44 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Roßtal)
- WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)
- WK 59 (Gemeinde Seukendorf/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 60 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 61 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Cadolzburg)
- WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 34 (Gemeinde Happurg)
- WK 69 (Gemeinde Alfeld)
- WK 82 (Markt Weisendorf)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing/Stadt Hilpoltstein)
- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr)
- WK 70 (Gemeinde Büchenbach/Gemeinde Rednitzhembach)
- WK 72 (Stadt Heideck)

- WK 76 (Stadt Abenberg/Stadt Spalt/Gemeinde Georgensgmünd)
- WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach)
- WK 79 (Stadt Abenberg)
- WK 85 (Gemeinde Kammerstein)
- WK 87 (Stadt Spalt)

Stadt Erlangen

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen)

Stadt Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)

Stadt Nürnberg

- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr - Lkr. Roth)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 12 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

zu 3 ENERGIEVERSORGUNG

...

zu 3.1.1 Windkraft

zu 3.1.1.1 Die Zahl der Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren in Deutschland rasant entwickelt. Während im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet bestanden, lag die Zahl Ende 2013 laut dem Deutschen Windenergie Institut (DEWI) bereits bei 23.875 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 34.660 MW. In Bayern lagen die entsprechend veröffentlichten Zahlen bei insgesamt 652 installierten Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 1.120 MW.

Die Region Nürnberg zählt im bayerischen Vergleich nicht zu den Regionen mit besonders hohen Windstärken. Sie liegen überwiegend in einer Bandbreite zwischen 4,0 und 5,4 m/s in 140 Meter Höhe über Grund. Die windhöflichsten Gebiete in der Region, mit mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in 140 Meter über Grund von zwischen 5,5 und 6,9 m/s, liegen laut dem Bayerischen Windatlas in der Frankenalb, im südlichen Landkreis Roth und im östlichen Landkreis Nürnberger Land. Nur ein kleines Areal im Gemeindegebiet von Thalmässing (Landkreis Roth) erreicht 7,0 bis 7,4 m/s. Insbesondere Teilbereiche des Mittelfränkischen Beckens dürften hingegen mangels ausreichender Windstärken auch bei weiterer Verbesserung der Technik in absehbarer Zeit nicht für eine Windkraftnutzung in Frage kommen. Die geringsten Werte innerhalb der Region Nürnberg weisen mit 3,0-3,4 m/s in 140 m Höhe Teilbereiche des Stadtgebietes von Nürnberg auf.

In der Region Nürnberg existieren zum Stand Juni 2014 insgesamt 22 Windkraftanlagen (Landkreis Erlangen-Höchstadt 5 WKA, Landkreis Fürth 9 WKA, Landkreis Nürnberger Land 7 WKA, Landkreis Roth 1 WKA). Aufgrund bereits genehmigter, aber noch nicht errichteter Anlagen bzw. zahlreichen konkretisierten Anlagenplanungen wird sich diese Zahl wohl in näherer Zukunft deutlich vergrößern.

In der gemeinsamen Bekanntmachung der relevanten bayrischen Staatsministerien unter der Bezeichnung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 (kurz „Windenergie-Erlass“) ist ausgeführt, dass zusätzlich zu den mit Stand vom 30.05.2011 insgesamt 684 errichteten oder beantragten Windkraftanlagen weitere 1.000 bis 1.500 in Bayern vorstellbar sind.

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien findet heute grundsätzlich auch in der Bevölkerung breite Zustimmung. Insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf zunehmende Lärmbelastungen in Siedlungsnähe, werden konkrete Windkraftprojekte aber nicht selten vor Ort abgelehnt.

Hier liegt ein nicht zu unterschätzendes Spannungsfeld vor: Einerseits zählt die Nutzung der Windkraft zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), die sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursacht, noch ein atomares Risiko mit sich bringt. Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Diese haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft. Trotz schlanker Masten, die aber zunehmend höher werden, und aerodynamisch geformter Rotoren, wirken Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke (ähnlich wie z.B. Hochspannungsmasten) teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und können sich negativ auf die Tierwelt - z.B. die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) - auswirken.

Gemäß LEP 6.2.2 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Ergänzend können Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Im Rahmen der regionsweiten Steuerungskonzepte sollen die regionalen Planungsverbänden einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen zur Nutzung der Windkraft im Außenbereich nachkommen und einer unkoordinierten, schrottschussartigen Errichtung von Windkraftanlagen entgegenwirken.

Es sei darauf hingewiesen, dass nur raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur „raumbedeutsame“ Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Von einem raumbedeutsamen Vorhaben ist i.d.R. dann auszugehen, wenn es sich um eine „Windfarm“ handelt (ab einer Anzahl von drei sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden Anlagen, die als Einheit anzusehen sind). Diese sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll.

Aber auch eine Einzelanlage ist i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über Grund überschreitet.

Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann ergeben aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Bedingungen scheiden die Talräume für eine Windkraftnutzung weitgehend aus. Die windhöffigsten Bereiche in der Region konzentrieren sich auf herausgehobene Hochflächen und Kuppen. Hier ist jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windkraftanlagen erheblich.

Die Anteile der Region an der nördlichen und mittleren Frankenalb (Tourismusgebiet Fränkische Schweiz), der südlichen Frankenalb (Tourismusgebiet Altmühltal) sowie am Steigerwald (Tourismusgebiet Steigerwald) gehören zu den Gebieten mit erheblichem Urlaubstourismus und stellen zusammen mit dem Fränkischen Seenland die bedeutendsten Naherholungsräume der Region dar. Hier soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Der Teilbereich der Frankenalb nördlich des Pegnitztales im Landkreis Nürnberger Land, der südliche Landkreis Roth und der nordwestliche Landkreis Erlangen-Höchstadt sind darüber hinaus als Naturparke festgesetzt (vgl. RP 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“), in denen der Erholungsnutzung ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern ist gerade in den genannten Bereichen ein äußerst sensibler Umgang mit der Nutzung der Windkraft dringend geboten und ein Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene wohl unstrittig, wenn einerseits der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich erhöht werden soll, andererseits aber auch Teilbereiche schützenswerter Landschaft vor Störungen bewahrt werden sollen. Deshalb ist es sinnvoll, raumbedeutsame Windkraftanlagen möglichst in geeigneten Teilbereichen zu konzentrieren.

Neben der anzunehmenden Windhöffigkeit, den Aspekten eines vorbeugenden Immissionsschutzes sowie den Belangen von Landschaft, Erholung und Tourismus stellen weitere Belange aus den Bereichen Naturschutz, Verkehrssicherheit (Straße, Schiene, Luft, Wasser), Wasserwirtschaft, Städtebau, Forst, Denkmalschutz, Bodenschutz, Nachrichten- bzw. Energieinfrastruktur oder auch militärische Belange Kriterien zur Untersuchung der jeweiligen Gebietseignung hinsichtlich der Windkraftnutzung dar.

Um eine sachgerechte, gesamtträumliche Beurteilung der Region hinsichtlich der Eignung zur Windkraftnutzung herbeiführen zu können, wurden die hierfür relevanten Belange in die Bewertung mit einbezogen, die teilweise den Ausschluss von Bereichen für die Windkraftnutzung zur Folge haben (Ausschlusskriterien) bzw. einen abwägungsrelevanten Belang bei der Auswahl

von Gebieten darstellen (Abwägungskriterien). Eine Aufzählung der Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien ist in der Begründung zu B V 3.1.1.4 zu finden.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen und Bauleitplanungen die Wehrbereichsverwaltung Süd zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorranggebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen:
 - WK 4
 - WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN
 - WK 9 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN
 - WK 38 ab Gesamthöhe von 599 m ü. NN.
- Innerhalb folgender Vorranggebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 7
 - WK 8
 - WK 36
 - WK 41Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.
- In den Vorranggebieten Windkraft WK 73 und WK 74 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen des Flugplatzsuch/sekundärradar des Militärflugplatzes Manching abzustimmen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.
- Im Vorranggebiet Windkraft WK 73 kann laut Bergamt Nordbayern das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt es bei konkreten Windkraftprojekten zu berücksichtigen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- in den Teilbereichen der Region, in denen hinreichende Anhaltspunkte (z.B. Erkenntnisse des Bayerischen Windatlas, Informationen aufgrund konkreter Windmessungen vor Ort) dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöffig genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können.
Unter Bezugnahme auf den Bayerischen Windatlas wird der Einstieg in die Kategorie „Vorranggebiet Windkraft“ i.d.R. ab einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 5,0-5,4 m/s in 140 m Höhe als sachgerecht angesehen. Unterhalb von 5,0 m/s in 140 m Höhe wird hingegen im Regelfall lediglich die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgenommen.
- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen
- wenn gleichzeitig aufgrund der besonderen Eignung Abwägungskriterien hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen müssen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöffig genug ist, um Windkraftanlagen

wirtschaftlich betreiben zu können. Der technologische Fortschritt der letzten Jahre hat dazu geführt, dass neben den windhöufigsten Teilbereichen der Naturräume Frankenalb, Vorland der Frankenalb und Mittelfränkisches Becken weitere Teilbereiche der Region vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft nicht nur für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, sondern auch als Vorranggebiet in Frage kommen.

zu 3.1.1.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen - zurücktreten muss.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:
 - WK 16
 - WK 24
 - WK 25
 - WK 26
 - WK 27
 - WK 34
 - WK 39
 - WK 56
 - WK 57
 - WK 58
 - WK 59
 - WK 60
 - WK 61
 - WK 68
 - WK 69 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN
- Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 7a
 - WK 46
 - WK 48
 - WK 52
 - WK 58
 - WK 59
 - WK 60
 - WK 70
 - WK 72
 - WK 76
 - WK 82
 - WK 85

Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk zu erhalten.

Durch das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 70 verläuft die Trasse einer militärischen Richtfunkstrecke zwischen den Antennenstandorten Nürnberg-Zentrum und Nennslingen. Die geographischen Standortkoordinaten dieser Antennen betragen nach WGS 84: Nennslingen 11°05'07'' O - 49°02'39'' N und Nürnberg-Zentrum 11°02'19'' O - 49°25'33''N. Um diese Richtfunktrasse nicht zu beeinträchtigen, ist es erforderlich, dass WKAs einen Abstand von 100 m zu dieser Trasse einhalten.

Aufgrund der geringen Entfernung der Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 85 und WK 87 zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/ Manching und den

US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim sind konkrete Windkraftanlagen mit den militärischen Belangen abzustimmen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftvorhaben innerhalb des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 mit den Belangen des Erholungsschwerpunktes Brombachsee abzustimmen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur möglich, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies ist auf der Basis konkreter Projektdaten (u. a. Anzahl, Höhe und Situierung der Anlagen) durch die zuständigen Fachstellen zu prüfen.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen und
- die relevanten Abwägungskriterien keinen Ausschluss begründen.

zu 3.1.1.4 Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist hier aufgrund erheblicher Konflikte nicht möglich. Dem Schutz des Menschen, der Natur, der Landschaft, der Siedlungstätigkeit bzw. bereits geplanten oder bestehenden Nutzungen, Festsetzungen und Einrichtungen wird hier ein höherer Stellenwert eingeräumt, als der Nutzung der Windkraft.

Hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der 6., 9., 14., 15., 16., 17. u. 18. Änderung des Regionalplans folgende Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - damals Industrieregion Mittelfranken) angewandt:

„Harte“ Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen aus folgenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist):

- Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch- u. Gewerbegebieten sowie einer Windkraftnutzung entgegenstehender Sondergebiete
- Genehmigte Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen
- Naturschutzgebiete
- flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop
- Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“)
- Wasserschutzgebiete (Zonen I u. II)
- Militärische Anlagen

„Weiche“ Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen nach dem zugrundeliegenden planerischen Konzept für den gesamten Planungsraum nach folgenden einheitlich anzuwendenden Kriterien keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen):

- Abstände zu Siedlungen (inkl. in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthaltene Darstellungen): Wohnbauflächen 800 m, gemischten Bauflächen 500 m, gewerbliche Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen
- Puffer von 200 m um Naturschutzgebiete
- Abstände zu Verkehrsflächen (Straße, Bahn, MD-Kanal) 150 m
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen: 150 m
- Abstände zu Sendeanlagen und schutzrelevanten Richtfunktrassen: 100 m
- bevorzugte Aussichtspunkte, Freizeitanlagen und ähnliche Einrichtungen im Außenbereich (Campingplätze plus Puffer 500 m)
- Bannwälder und Schutzwälder
- Abstände zu Flächen für den Flugverkehr: Einzelfall bezogen
- ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete
- flächenhafte Kultur- und Bodendenkmale

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine konkreten Informationen über nachfolgende Windkraftprojekte (Anzahl geplanter Anlagen, Größe u. Situierung der Anlagen) vorliegen. Bei den Abstandswerten handelt es sich um Werte zur Abgrenzung von Gebieten. Konkrete Anlagenplanungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen - dies kann im Einzelfall dazu führen, dass dort auch größere Abstandswerte erforderlich werden.

Abwägungsrelevante Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - damals Industrieregion Mittelfranken) sind:

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (gem. RP 7 B I 2.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Wald, Wasserschutzgebiete der Zone III, Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B IV 2.1.1 und Tekturplan 2 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Landschaftsbild, Regionale Grünzüge (gem. RP 7 B I 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Trenngrün (gem. genehmigter aber noch nicht in Kraft gesetzter 1. Änderung des Regionalplans „Siedlung und Verkehr“), der engere Erholungsbe-
reich der Erholungsschwerpunkte (gem. RP 7 B II 1.5 und B VII 2.3), ein 10 km-Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern sowie die Windhöflichkeit der jeweiligen potentiellen Stand-
orträume.

**Elfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Nürnberg (7)**

Vom

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Nürnberg in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 14. Januar 2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 6):

§ 1

Die normativen Vorgaben des Kapitels B V 3.1.1 erhalten folgende Fassung:

„3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren.

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 36 (Markt Wachenroth/Stadt Höchstadt a.d. Aisch/Markt Lonnerstadt/
gemeindefreies Gebiet)
- WK 38 (Markt Eckental)
- WK 40 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)
- WK 41 (Stadt Langenzenn)
- WK 42 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b.Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)

- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 73 (Markt Thalmässing)
- WK 74 (Stadt Greding)
- WK 80 (Stadt Abenberg)
- WK 81 (Stadt Abenberg)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 12 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 39 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 46 (Markt Wachenroth)
- WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Hemhofen)
- WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Röttenbach)
- WK 54 (Gemeinde Weisendorf)
- WK 55 (Gemeinde Weisendorf/Gemeinde Oberreichenbach/Gemeinde Aurachtal)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen)
- WK 82 (Markt Weisendorf)

Landkreis Fürth

- WK 7a (Markt Roßtal)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)
- WK 44 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Roßtal)
- WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)
- WK 59 (Gemeinde Seukendorf/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 60 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 61 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Cadolzburg)
- WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)

- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 34 (Gemeinde Happurg)
- WK 69 (Gemeinde Alfeld)
- WK 82 (Markt Weisendorf)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing/Stadt Hilpoltstein)
- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr)
- WK 70 (Gemeinde Büchenbach/Gemeinde Rednitzhembach)
- WK 72 (Stadt Heideck)
- WK 76 (Stadt Abenberg/Stadt Spalt/Gemeinde Georgensgmünd)
- WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach)
- WK 79 (Stadt Abenberg)
- WK 85 (Gemeinde Kammerstein)
- WK 87 (Stadt Spalt)

Stadt Erlangen

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen)

Stadt Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)

Stadt Nürnberg

- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr - Lkr. Roth)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 12 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Tischvorlage zu TOP 5

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de		
	24/RB7 Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53- 1431 / 5431	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 11.07.2014

Fortschreibung der Windkraftkonzeption Region Nürnberg 18. Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Begründung zur Beschlussempfehlung Nr. 86 (Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 83) wurde u. a. Folgendes ausgeführt:

„... Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Stadt Hersbruck ein saP-Gutachten zur Bewertung einer potentiellen Umsetzung von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben hat. Dieses liegt mittlerweile der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde vor und wird entsprechend geprüft. Sofern diese Prüfung bis zur Planungsausschusssitzung am 14.07.14 vorliegt, werden die Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Fragestellungen den Ausschussmitgliedern in Form einer Tischvorlage zur Verfügung gestellt. ...“

Die fachliche Einschätzung (sowohl zu Vorbehaltsgebiet WK 83 - Stadt Hersbruck als auch zu Vorbehaltsgebiet WK 84 - Gemeinde Reichenschwand) wurde mittlerweile seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) mit Schreiben vom 02.07.2014 übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Müller,
wie in der Besprechung am 03.06.2014 am Landratsamt Nürnberger Land besprochen, übersenden wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den von der HEWA GmbH vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saPs) zu den geplanten WKA bei Hersbruck-Großviehberg und Reichenschwand-Leuzenberg.

1. Bedingt durch die Tatsache, dass es derzeit noch keine genauen Standorte für die WKA gibt, lassen sich die Ergebnisse der vorgelegten saPs in Bezug auf kollisionsgefährdete Vogelarten jedoch nicht uneingeschränkt verwenden, da sie nicht gemäß den Vorgaben des Winderlasses erstellt werden konnten (Prüfradius 1000 m um die Anlage). Das Ergebnis der saPs, dass bei Einhaltung der in den Untersuchungen vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, kann aus Sicht der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden.

Briefanschrift Postfach 6 06, 91511 Ansbach	Dienstgebäude Promenade 27 Weitere Gebäudeteile F Flügelbau Th Thörmerhaus	Weitere Dienstgebäude Bischof-Meiser-Str. 2/4 Tumitzstraße 28 Montgelasplatz 1	Telefon 0981 53-0 Telefax 0981 53-206 und 53-456 E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de Internet http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de	Öffentliche Verkehrsmittel Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien
---	---	--	--	--

Die Zulässigkeit der WKA muss insoweit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden. Artenschutzrechtliche Untersuchungen in Bezug auf kollisionsgefährdete Vogelarten sind in diesem Fall zwingend erforderlich.

2. Das Ergebnis der Untersuchungen bekräftigt die bisherige Vermutung, dass die Errichtung der Windkraftanlagen an beiden Standorten in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Baumaßnahmen sehr bedenklich ist. Im Umfeld kommen eine Vielzahl von geschützten Hecken- und Gebüschbewohnern vor, deren Lebensraum durch die Schaffung von Zufahrten und Baustelleneinrichtungen erheblich ge- und teilweise dauerhaft zerstört wird. Auch ist davon auszugehen, dass der Baustellenbetrieb ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume führen wird.

Daher werden im Falle eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen in Bezug auf potentiell von der Baumaßnahme beeinträchtigte Arten zwingend erforderlich.

3. In Bezug auf Fledermäuse lässt sich anhand der vorgelegten Untersuchungen bereits jetzt mit Sicherheit sagen, dass ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmus gemäß der Vorgaben der Anlage 5 des Winderlasses zwingend notwendig sein wird.
4. **Da sich, außer zu den Fledermäusen, die aber voll zu berücksichtigen sind, keine gesicherten artenschutzrechtlichen Aussagen zu den geplanten Standorten treffen lassen, bleiben die naturschutzfachlichen Stellungnahmen vom 14.01.2014 zu den beiden Vorbehaltsgebieten aufrecht erhalten:**

(im Nachfolgenden wird die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur 18. Änderung des Regionalplans auszugsweise wiedergegeben)

Als Zusammenfassung stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, „dass auch bei Erfüllung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung von WKA auf den beiden Standorten aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt wird.“

Dies dient zur Kenntnis. Änderungen an den Beschlussempfehlungen sind nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Müller